

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 43/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 9. Sept. 1975

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Mai 1975 durch die Richter Dr. B u r d e n s k i als Vorsitzenden, P e t e r s e n und Dr. V o l k m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. G ö p p e l und P f e i l für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r u n d e :

I.

Der Kläger, geboren 1924, war nach Besuch der Volksschule als Kellnerlehrling tätig, schloß wegen seiner Einberufung zum Kriegsdienst diese Lehre jedoch nicht ab. Er arbeitete nach dem Kriege zunächst als Koch und Oberkellner. Später war er selbständiger Gastwirt. Ab März 1971 erhält er aus der Angestelltenversicherung eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). Der Kläger wurde als Soldat im August 1943 verwundet. Wegen seiner Schädigungsfolgen wurde ihm eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um zunächst 40 v.H. gewährt.

Nach dem für ihn erfolglosen Verwaltungsverfahren hat der Kläger mit der Klage eine Erhöhung seiner Versorgungsrente u.a. wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins nach § 30 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie die Gewährung von Berufsschadensausgleich verlangt. Die erstrebte höhere Rente (nach einer MdE um 60 v.H.) hat das Landessozialgericht (LSG) vom 1. Juni 1964 an im Laufe dieses Verfahrens rechtskräftig zugesprochen, weil der Kläger in seinem Beruf als Gastwirt nicht mehr voll wettbewerbsfähig gewesen sei und deshalb Einkommenseinbußen habe hinnehmen müssen.

Einen Berufsschadensausgleich hat das LSG dem Kläger durch Urteil vom 26. Oktober 1973 nur für die Zeit vom 1.6.1964 bis zum 28.2.1971 zugesprochen, und zwar bis zum 31. Dezember 1966 unter Berücksichtigung des Endgrundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe (BesGr) A 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und vom 1. Januar 1967 bis 28. Februar 1971 unter Berücksichtigung des Endgrundgehalts eines Beamten der BesGr A 7 des BBesG nebst Ortszuschlag nach der Stufe 2 und Ortsklasse A. Im übrigen hat es die Klage auf Gewährung von Berufsschadensausgleich abgewiesen und die Revision zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Ohne die Schädigung wäre der Kläger wahrscheinlich auch selbständiger Gast- und Speisewirt geworden. Obwohl er tat-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sächlich diese Tätigkeit ausgeübt habe, habe er wegen der Schädigungsfolgen Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, weil er nach ärztlicher Auffassung durch den als Schädigungsfolge anerkannten Bauchwandbruch für vielerlei schwere körperliche Arbeiten nicht voll einsatzfähig gewesen sei und nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmungen Hilfskräfte gegen ein Entgelt von monatlich mindestens 75,--DM beschäftigt habe. Als Beginn für die Gewährung von Berufsschadensausgleich komme der 1. Juni 1964 in Betracht, weil erst von diesem Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge eines Schwerbeschädigten zugestanden hätten. Da der Kläger seine Lehre als Kellner nicht abgeschlossen habe, gehöre er zu der Gruppe der Selbständigen mit Volksschulbildung ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Für Zeiten bis zum 31. Dezember 1966 sei gemäß § 5 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG in der Fassung vom 30.7.1964 das Endgrundgehalt der BesGr A 5 des BBesG mit den vorgesehenen Zuschlägen maßgeblich. Für die Zeiten vom 1. Januar 1967 an sei der Kläger der Gruppe der Selbständigen mit Volksschulabschluß und abgeschlossener Berufsausbildung gleichzustellen; bei Inkrafttreten des 3. Neuordnungsgesetzes (NOG) am 1. Januar 1967 sei der Kläger bereits 5 Jahre in dem Beruf als Gast- und Speisewirt selbständig gewesen. Der Anspruch auf Berufsschadensausgleich sei mit Ablauf des 28. Februar 1971 entfallen, weil der Kläger nach den Unterlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) seit dem 1. März 1971 Rente wegen EU erhalte, der Versicherungsfall am 3. Februar 1971 eingetreten und wesentliche Ursache für die EU schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen gewesen seien. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, daß der frühere schädigungsbedingte Einkommensverlust sich wesentlich auf die Höhe der EU-Rente ausgewirkt habe. Wenn der Kläger überhaupt während der Zeit seiner Selbständigkeit freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet habe, habe er deren Höhe selbst bestimmen können. Es fehlten auch sichere Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger ohne die Schädigung größere Ersparnisse angesammelt und hierdurch seine Alters- und Invaliditätsversorgung besser gesichert hätte. Von dem Zeitpunkt an, von dem das Arbeits-einkommen auch unabhängig von der Schädigung weggefallen wäre, sei eine Besserstellung gegenüber solchen Erwerbsunfähigen nicht mehr gerechtfertigt, die nicht zu dem durch § 1 BVG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

geschützten Personenkreis gehörten.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung des Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts (SG) Osnabrück vom 20. Oktober 1972
als unbegründet zurückzuweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG i.V.m. der hierzu ergangenen DVO. Wenn ein Beschädigter nach Zuerkennung eines Berufsschadensausgleichs späterhin wegen Nichtschadigungsfolgen erwerbsunfähig werde, so könne der Bezug der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung einen Einfluß auf den Berufsschadensausgleich ggf. nur insoweit haben, als dieses Ereignis vor bzw. nach Vollendung des 45. Lebensjahres eingetreten sei. Dies treffe für den vorliegenden Fall nicht zu. Nach § 3 Abs. 5 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG sei als "einzige Ausnahme" für die Bezieher des Berufsschadensausgleichs lediglich eine Kürzung dieser Leistung um 25 v.H. für den Fall vorgesehen, daß der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet habe. Rechtsanalog müsse deshalb der Bezug einer EU-Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen vorzeitig eintretender EU dem Grunde nach den weiteren Rechtsanspruch auf die bisherige Versorgungsleistung - Berufsschadensausgleich - nicht infrage stellen können.

Der Beklagte hat erklärt, er beabsichtige nicht, zu der Revision des Klägers Stellung zu nehmen.

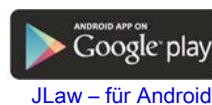
Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Der Kläger hat die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG- aF) form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 164, 166 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sein zulässiges Rechtsmittel kann keinen Erfolg haben.

Der Kläger hatte im vorliegenden Rechtsstreit ursprünglich zwei Ansprüche verfolgt: die Erhöhung seiner Rente gemäß § 30 Abs. 2 BVG und die Gewährung von Berufsschadensausgleich im Sinne des § 30 Abs. 3 und 4 BVG. Der Beklagte hat von dem zugelassenen Rechtsmittel der Revision keinen Gebrauch gemacht. Infolgedessen ist der selbständige Anspruch des Klägers auf Erhöhung seiner Rente gemäß § 30 Abs. 2 BVG nicht mehr Gegenstand des Revisionsverfahrens. Der Senat hat vielmehr nur über den Anspruch auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs zu entscheiden. Da das LSG diese Leistung befristet zugesprochen hat, kommt es für die Entscheidung darauf an, ob das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, der Berufsschadensausgleich stehe für die Zeit nach dem 28. Februar 1971 nicht mehr zu.

Eines näheren Eingehens darauf, daß das LSG den Berufsschadensausgleich für die Zeit vom 1. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1966 anders festgesetzt hat als für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 28. Februar 1971, bedarf es nicht, weil insoweit die angefochtene Entscheidung der Rechtslage durch die verschiedenen Durchführungsverordnungen und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entspricht und nicht angegriffen worden ist.

Die angefochtene Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Der Anspruch auf Gewährung von Berufsschadensausgleich war zur Zeit der Entscheidung des LSG durch den dahingehenden Antrag des Klägers vom 30. April 1965 von Anfang an streitig; die Vorinstanz hatte hierüber in vollem Umfange zu befinden. Das LSG hat deshalb zutreffend geprüft, ob der Anspruch auch noch zur Zeit der angefochtenen Entscheidung bestanden hat. Die sachliche Nachprüfung konnte sich nicht darauf beschränken, ob der Anspruch einmal bestanden hatte, vielmehr kam es auch darauf an, ob er zur Zeit der angefochtenen Entscheidung noch bestand. Dieser Pflicht hat das LSG entsprochen.

Wie der Senat bereits in der in BSG 32 S. 1 ff abgedruckten Entscheidung (S. 2) ausgeführt hat, muß der Schaden, der ausgeglichen werden soll, für die Zeit entstanden sein, für die der Schadensausgleich begehrt wird. Mit dieser Versorgungsleistung wird kein



Schaden ausgeglichen, der einmal in der Vergangenheit bestanden hat. Das ergibt sich einmal schon daraus, daß der Schadensausgleich als monatliche Versorgungsleistung gewährt wird, die also schon sinngemäß einen Schaden ausgleichen soll, der in der Zeit der Gewährung der Versorgungsleistung besteht. Hier hat das Berufungsgericht festgestellt, daß ein solcher Schaden in dem Augenblick nicht mehr bestanden hat, von dem an der Kläger die EU-Rente bezieht - also nicht mehr erwerbstätig ist. Darüber hinaus hat das LSG aber festgestellt, daß die Rente aus der Angestelltenversicherung, welche der Kläger nunmehr bezieht, durch den in der Vergangenheit liegenden Einkommensverlust nicht in ihrer Höhe berührt wird, weil die Entrichtung von Beiträgen überhaupt sowie deren Höhe für den Kläger als Selbständigen der eigenen Entschließung entsprach und durch den Einkommensverlust nicht wesensmäßig beeinflußt worden ist. Diese beiden Feststellungen sind von der Revision nicht angegriffen. Sie binden daher das Revisionsgericht.

Demgemäß steht fest, daß für die Zeit seit dem Eintritt des Versicherungsfalles der EU im Februar 1971 ein Schaden im Beruf gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BVG nicht mehr auszugleichen war, weil er nicht mehr bestand. Der Sachverhalt ist insoweit grundsätzlich anders gelagert, als er der Entscheidung des Senats vom 25. Januar 1974 (BSG 37, 80) zugrunde gelegen hat. Infolgedessen hat sich das Problem dem LSG nicht gestellt, dessentwegen es die Revision zugelassen hat, daß durch ein weiteres Ereignis, nämlich den Eintritt vorzeitiger Berufsunfähigkeit aus schädigungsunabhängigen Gründen, der Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG, nachdem er einmal bestanden hatte, später weggefallen sei. Es kommt hier nicht darauf an, daß der Schaden überhaupt einmal entstanden war. Vielmehr ist entscheidend, ob er auch noch später zur Zeit der Entscheidung des LSG noch bestanden hat. Das war jedoch nach den Feststellungen des LSG nicht der Fall. Der 9. Senat hat seine dahingehende Rechtsauffassung (BSG 31, 74) aufgegeben und hat sich durch die in BSG 34, S. 216 ff abgedruckte Entscheidung der Auffassung des 10. Senats angeschlossen und ebenfalls für entscheidend erachtet, ob der Berufsschaden zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zeit der Antragstellung bzw. der Entscheidung der Vorinstanzen noch bestanden hat.

Da sonach die angefochtene Entscheidung richtig ist, war die Revision zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Dr. Burdenski

Richter am Bundessozialgericht Dr. Volkmann ist durch Urlaub gehindert, seine Unterschrift zu leisten.

Petersen

Dr. Burdenski

